



Jugendordnung

Schützengesellschaft Germania Grucking e.V.



Fassung vom 29.09.2023



--- Jugendordnung---

BESCHLUSS DURCH DIE JUGENDVERSAMMLUNG IM SEPTEMBER 2023

Vorwort

Gemäß §13 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend der Schützengesellschaft Germania Grucking e.V. die nachstehende Ordnung. Vereinsjugendversammlung am 29.09.2023 beschlossen worden. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom 12.10.2023. Diese Ordnung ist von der

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum Sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft mit ausländischen Gruppen zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Schützenverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Vereinschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.



§4 Organe

Die Organe der Schützenjugend sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendleitung

§5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird von der Jugendleitung einberufen und geleitet. Außerordentliche Jugendversammlungen kann die Jugendleitung jederzeit einberufen. Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Jugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Die Ladung zur Jugendversammlung erfolgt durch die Jugendleitung mit einer Frist von 7 Tagen durch Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Vereins-Homepage. Bei ordentlicher Ladung ist die Jugendversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich der Jugendleitung vorliegen. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Jugendleitung.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;
- b) Kassenbericht und Entlastung der Jugendleitung;
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weitere angefangene 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen nach §1 zur Jugend gehören;
- f) Aufnahme und Änderung der Jugendordnung;
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und deren Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

§6 Jugendleitung

Die Jugendleitung wird durch die ordentliche Jugendversammlung gewählt und besteht aus ein oder zwei Personen, die gleichberechtigt sind. Die Jugendversammlung kann weitere Jugendliche in die Jugendleitung wählen, z.B. als Jugendschatzmeister, Jugendschriftführer und Beisitzer.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die gemäß §1 zur Jugend gehören und mindestens 16 Jahre alt sind.

Die Mitglieder der Jugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird.



Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Jugendversammlung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt die Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Sitzung der Jugendleitung findet nach Bedarf statt.

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Schützenjugend im Verein. Eine Teilnahme der Jugend an der jährlichen Generalversammlung der Schützengesellschaft Germania Grucking e.V. ist erwünscht und die Jungschützen sollen dort anwesend sein um sich über das Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 7 Auflösung der Vereinsjugend

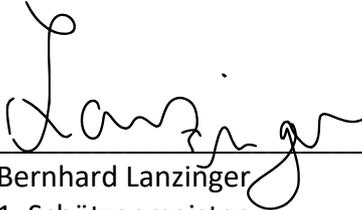
Bei Auflösung der Vereinsjugend muss eine Jugendvollversammlung einberufen werden. Bestehende Gelder der Jugendkasse gehen an die Schützengesellschaft Germania Grucking e.V. zurück und sollen für die weitere Jugendarbeit verwendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 29. September 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Bestätigung durch das Schützenmeisteramt in Kraft.

Die Richtigkeit dieser Version wird bestätigt durch:

S. Bichlmaier
Jugendleitung


Bernhard Lanzinger
1. Schützenmeister